

## Hygienekonzept für **Gottesdienste und Veranstaltungen** der Martin-Luther-Gemeinde Wolfenbüttel

### Allgemeine Regelungen

1. Vor Durchführung jedes Gottesdienstes ist jeweils tagesaktuell zu prüfen, welche Warnstufe gemäß der aktuell gültigen Allgemeinverfügung für den Landkreis Wolfenbüttel verfügt ist. Dies ist auf der Homepage [www.lk-wf.de](http://www.lk-wf.de) einzusehen.

Gilt eine Warnstufe 1 oder höher, so sind für Veranstaltungen die zusätzlichen Schutzmaßnahmen im Bereich „Abweichende Regelungen im Falle einer Warnstufe“ zu beachten. Dies gilt nicht, wenn die Veranstaltung in eine der folgenden Kategorien fällt:

- Veranstaltungen, bei denen nicht mehr als 25 Personen zusammen kommen
- Gottesdiensten, Andachten, Trauerfeiern, Trauungen, Taufen, Konfirmationen und anderen Kasualgottesdiensten
- für durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Sitzungen und Zusammenkünfte (z.B. Kirchenvorstandssitzungen)
- Veranstaltungen, die ausschließlich draußen stattfinden

1. Die maximale Teilnehmerzahl ist wie folgt begrenzt:

Raum	Maximale Teilnehmerzahl
Kirchraum	80 Personen
Gemeindehaus – vorderer Raum	10 Personen
Gemeindehaus – mittlerer Raum	15 Personen
Gemeindehaus – hinterer Raum	15 Personen
Gemeindehaus – Küche	2 Personen
Gemeinderaum im Keller	25 Personen
Gemeindegarten	120 Personen

### Abstandregelungen

2. Der Mindestabstand von 1,5 m soll zwischen allen Anwesenden, wenn möglich, eingehalten werden. Personen oder Gruppen, die sich zur gemeinsamen Teilnahme verabredet haben, können auf das Halten von Abständen verzichten.

Die Gottesdienst- bzw. Veranstaltungsleitung hat darauf zu achten, dass das Abstandhalten allen Personen grundsätzlich möglich ist, und die Teilnehmenden entsprechend zu sensibilisieren. Dazu ist in der Vorbereitung der Raum entsprechend vorzubereiten.

Sitzgruppen sind so zu stellen, dass diese den Mindestabstand von 1,50 m. Werden Sitzreihen genutzt, müssen zwischen den unterschiedlichen Personen oder Gruppen (siehe oben) jeweils mind. 2 Sitzplätze freigelassen werden. Die Sitzordnung darf daher während einer Veranstaltung nicht verändert werden.

### Mund-Nasen-Bedeckung

1. In allen Innenräumen ist eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne der Verordnung

des Landes Niedersachsens\*\* zu tragen.

Sobald und solange der Teilnehmende seinen Sitzplatz eingenommen hat, kann diese abgenommen werden.

Ebenso kann diese von den Mitarbeitenden, z.B. im Rahmen von Moderation oder Musik, während der Durchführung abgenommen werden, sobald und solange diese den Abstand zu allen Teilnehmenden wahren.

2. Die Pflicht gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres. Für Kinder zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 14. Lebensjahr reicht eine einfache Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne der Verordnung des Landes Niedersachsen\*.

### **Dokumentation und Hygienemaßnahmen**

3. Bei allen Veranstaltungen ist die Teilnahme zu dokumentieren. Hierzu soll von den Teilnehmenden grundsätzlich die Luca-App genutzt werden. Dazu hängen in der Gemeinde entsprechende QR-Codes aus, die von den Teilnehmenden per Handy gescannt werden können.

Nur in Ausnahmefällen darf für Teilnehmer, denen dies nicht möglich ist, ist eine Anwesenheitsliste zu führen, die mindestens Name, Vorname sowie Adresse und Telefonnummer enthält. Sind Besucher nicht bereit, ihre Daten wahrheitsgemäß anzugeben, sind diese abzuweisen. Die Anwesenheitsliste ist für 3 Wochen im Gemeindebüro zu hinterlegen und anschließend zu vernichten.

4. Beim Hineingehen sind die Hände zu desinfizieren. Dazu steht Handdesinfektionsmittel im Eingangsbereich bereit.
5. Findet die Veranstaltung im Innenraum statt, erfolgt eine Stoßlüftung vor und nach jeder Veranstaltung sowie währenddessen nach jeweils 20 Minuten für mind. 5 Minuten.
6. Nach jeder Veranstaltung werden die Sitzplätze, Toiletten und Klinken gereinigt.

### **Bewirtung**

7. Die Einnahme von Getränken und Snacks ist während einer Veranstaltung am Platz möglich. Das Bedienen an einem Buffet bzw. von Speisen auf dem Tisch ist für alle Teilnehmer möglich.
8. Aufbau/Eindecken/Nachfüllen darf nur von Mitarbeitenden übernommen werden. Bei der Zubereitung von Speisen in der Gemeindegüche ist eine Maske zu tragen und vorab die Hände gründlich zu desinfizieren. Der Zutritt zur Küche ist nur für Mitarbeitende gestattet. Nach der Veranstaltung ist die Küche zu reinigen und insb. alle Arbeitsflächen abzuwischen

### **Abweichende Regelungen im Falle einer Warnstufe**

9. Gilt im Landkreis Wolfenbüttel die 3G-Regelung aufgrund der Warnstufe 1 oder höher, so ist diese für alle Veranstaltungen, die nicht unter die in Pkt. 1 genannten Ausnahmen fallen, anzuwenden.

In diesem Fall müssen alle Teilnehmenden unmittelbar vor Betreten des Veranstaltungsraum einen der folgenden Nachweise vorweisen:

- ein negativen PCR- oder PoC-Antigen-Test, der durch einen zertifizierte Teststelle nach § 6 Abs. 1 TestV vorgenommen worden ist und maximal 24 Stunden, bei einem PCR-Test max. 48 Stunden zurückliegt
- ein gültiger (gelber) Impfausweis bzw. digitalen Impfnachweis in der Corona-Warn-App bzw. der CovPass-App, aus dem hervorgeht, dass die Gabe der letzten erforderlichen Impfdosis mind. 14 Tage zurückliegt\*\*\*
- ein durch Gesundheitsamt oder Arzt ausgestellter Genesenen-Nachweis bzw. ein positiver PCR-Test, der mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate alt ist.

Alternativ kann vor Ort unter Aufsicht eines Mitarbeitenden ein Selbsttest durchgeführt werden. Dazu führt der Teilnehmende mithilfe eines offiziell freigegebenen PoC-Antigen-Schnelltests diesen selbstständig durch. Der Test ist vor Betreten der Veranstaltung draußen unter Wahrung des Abstandsgebots durchzuführen. Das Testergebnis ist durch den beaufsichtigenden Mitarbeiter nach Ablauf der vorgeschriebenen Wartezeit zu prüfen.

Im Falle eines positiven Corona-Tests muss der Beaufsichtigende unverzüglich das Gesundheitsamt Wolfenbüttel telefonisch über 05331/84503 (falls telefonisch nicht erreichbar, dann per E-Mail an [gesundheitsamt@lk-wf.de](mailto:gesundheitsamt@lk-wf.de)) informieren. Dabei sind Name, Anschrift und Kontaktdaten des Besuchenden zu nennen. Dem Teilnehmendem wird in diesem Fall der Zutritt zur Veranstaltung verweigert.

Die Verpflichtung gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines Schulkonzeptes regelmäßig getestet werden sowie Kinder bis zum 6. Lebensjahr sind von dieser Regelung ausgenommen.

Stand vom 10. September 2021

\* Die aktuell geltende Warnstufe laut Allgemeinverfügung des Landkreis Wolfenbüttels kann hier nachgesehen werden:

<https://www.lkwf.de/Kurzmen%C3%BC/Startseite/Informationen-des-Landkreises-zum-Corona-Virus.php?object=tx,3282.5&ModID=7&FID=3282.10903.1>



\*\*Detaillierte Informationen zu Mindestabständen und Mund-Nasen-Schutz bitte der aktuellen Verordnung des Landes Niedersachsen entnehmen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass weder Plexiglasvisiere noch Masken mit Ausblasventil geeignete Mund-Nasen-Bedeckungen darstellen:

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>



\*\*\* Eine Auflistung der aktuell zugelassenen Impfstoffe inkl. der Anzahl der notwendigen Dosen ist hier nachzulesen:

[Paul-Ehrlich-Institut - Coronavirus und COVID-19 \(pei.de\)](https://www.pei.de/Coronavirus)



Die aktuelle Handlungsempfehlung ist jeweils auf der Startseite unserer Landeskirche im News-Bereich zu finden:

<https://www.landeskirche-braunschweig.de>

